Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Middels

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Middels". Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.".

II. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich-Middels, einem Ortsteil der Stadt Aurich.

III. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden.

IV. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. II dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecks verwendet.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes im Ortsteil Middels, der Stadt Aurich und die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die dazugehörige Jugendarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 12 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Middels (als Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich) – einschließlich ihrer Abteilungen Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung und Musikzug – über die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Feuerwehr hinaus.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

I. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagen, die Mitgliedern oder Organträgern im Auftrag des Vereins entstehen, können ersetzt werden.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Ortskommandos der Ortsfeuerwehr Middels.

III. Die konkrete Verwendung der Vereinsmittel regelt eine vom Vorstand in Absprache mit dem Ortskommando zu erlassende Kassenordnung. Diese Kassenordnung kann insbesondere Verfahren zur Mittelanforderung durch die Feuerwehr, Entscheidungsrichtlinien und Dokumentationspflichten festlegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person oder jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und fördernde Mitglieder:

a) Aktive Mitglieder können die Mitglieder der Einsatzabteilung, sowie des aktuellen Ortskommandos der Ortsfeuerwehr Middels und von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder werden. Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter und den Vorsitz gewählt werden.

b) Passive Mitglieder können die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung sowie des Musikzuges der Ortsfeuerwehr Middels werden. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsämter und den Vorsitz gewählt werden.

c) Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die weder aktive noch passive Mitglieder sind – insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Förderer, welche die Feuerwehr ideell oder finanziell unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsämter und den Vorsitz gewählt werden.

II. In dieser Satzung werden Bezeichnungen von Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend in der männlichen Form verwendet. Dies erfolgt ohne Diskriminierungsabsicht und bezieht sich stets auf alle Geschlechter.

III. Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gelten als aktive Mitglieder und können beitragsbefreit werden.

IV. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag. Passive Mitglieder der Ortsfeuerwehr Middels werden auf Antrag aufgenommen, ohne dass es eines Vorstandsentscheids bedarf.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

V. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste (Mitgliederkartei gem. Art. 6 DSGVO) und kann ein standardisiertes Aufnahmeformular einführen, um die für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten zu erheben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen) oder Ausschluss aus dem Verein.

II. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahr zulässig. Er muss mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, oder

b) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung und deren Zwecke verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder die Ordnung im Verein erheblich beeinträchtigt.

IV. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss binnen vier Wochen ab Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

V. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, die sich aus der Mitgliedschaft und dieser Satzung ergeben. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

I. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

II. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kassen- und Beitragsordnung festgesetzt. Darin können unterschiedliche Beitragshöhen für aktive, passive und fördernde Mitglieder festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einzelne Mitglieder oder Gruppen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

III. Mitglieder, die im Jahr des Beitritts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. (Dieser Passus dient der Entlastung minderjähriger Mitglieder, insbesondere der Jugendfeuerwehr.)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe § 8) und
- der Vorstand (siehe § 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

III. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand; über die Zulassung von Medien (Presse, Rundfunk etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.

IV. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die aktiven Mitglieder (§ 4 I a). Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Passive und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt (vgl. § 4 I b) und c)). Stimmübertragung oder Vertretung ist unzulässig.

V. Die Mitgliederversammlung beschließt – sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder.

VII. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstands (Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Schriftführer(in)) für die in § 8 Abs. VIII festgelegte Amtszeit;
- Wahl von zwei Kassenprüfern (siehe § 10);
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Mitglieder sowie Vorschläge des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung und damit die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (vgl. § 6);
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
- Genehmigung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr (sofern vom Vorstand vorgelegt);
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 4 III);
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss (vgl. § 5 IV);
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

VIII. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der erste und zweite Vorstand kann, abweichend von der regulären Amtszeit, für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Ehrenbeamtenverhältnisses gewählt werden, um mit dieser zeitlich übereinzustimmen.

IX. Die Mitgliederversammlung genehmigt nach Bericht der Kassenprüfer die Jahresrechnung (Kassenabschluss) des Vereins und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

X. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

XI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter (i.d.R. der/die Vorsitzende) und vom Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

XII. Die Einberufung (Einladung) der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang, wozu auch die Übermittlung per E-Mail zählt. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; in diesem Fall sind sie auf die Tagesordnung zu setzen. Dringliche Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

XIII. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im letzten Quartal des Jahres.

XIV. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort virtuell durchgeführt werden. In diesem Falle werden die Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt. Mitglieder, die an der virtuellen Versammlung nicht online teilnehmen können oder möchten, erhalten die Möglichkeit, ihr Stimmrecht vorab schriftlich oder per E-Mail auszuüben. (gem. §32 BGB, Abs. 2)

XV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies beschließt,
b) das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Middels dies unter Angabe des Zweckes verlangt, oder
c) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 9 Vereinsvorstand

I. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 VII) gewählt. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins (§ 4 I a) gewählt werden.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende – anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden (bzw. Stellvertreter(in)) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IV. Alle Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder solcher Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

V. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel.

VI. Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, vorläufig Entscheidungen zu treffen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wenn dies zum Wohl des Vereins unabdingbar ist und eine rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung nicht möglich erscheint. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ausgenommen sind Entscheidungen die der 3/4 bedürfen.

VII. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen (z.B. zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit) verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungswesen und Kassenprüfung

I. Der/die Kassenwart(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Ausgaben über einem vom Vorstand festzulegenden Betrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Vorsitzenden (bzw. Stellvertreters/in) getätigt werden. Der/die Kassenwart(in) hat zudem für die rechtzeitige Abgabe etwaiger Steuererklärungen und die Einhaltung der dem Verein obliegenden Pflichten gegenüber dem Finanzamt Sorge zu tragen. Alle finanziellen Vorgänge sind belegmäßig nachzuweisen und so aufzuzeichnen, dass sie den Anforderungen der Gemeinnützigkeit und der Finanzbehörden entsprechen.

II. Der Vorstand kann einen jährlichen Haushaltsplan aufstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

III. Zum Abschluss des Geschäftsjahres prüft eine Kassenprüfungskommission (bestehend aus zwei Kassenprüfern) die Rechnungsführung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; es wird im jährlichen Wechsel jeweils einer der beiden neu gewählt, sodass die Amtsperioden um ein Jahr versetzt sind. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der Wehrführung der Ortsfeuerwehr Middels angehören. Wiederwahl der Kassenprüfer ist höchstens einmal in Folge zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aurich. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO, insbesondere zur Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes im Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Middels sowie der Kulturellen Arbeit (einschließlich Jugendarbeit, Feuerwehrmusik) zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.12.2025 in Aurich-Middels von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Der Vorstand:

gez.	gez.	gez.	gez.
Vorstand	stellv. Vorstand	Kassenwart	Schriftwartin
Timo Wilms	Jannes Asche	Gerhard Willms	Waltraud Decker

Die Unterschriftenliste (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.